

# Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Teterin-Lüskow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow hat der Kirchengemeinderat am 14.12. 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Stundung der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Wahlgrabstätte Sarg für 20 Jahre
  - a) je Grabstelle .....664,22 €.
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle .....33,21 €.
2. Wahlgrabstätte Urne für 20 Jahre
  - a) je Grabstelle ..... 531,37 €.
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle .....26,57 €.
3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Sargwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr gemäß 1.b und 2.b zur Anpassung der Ruhezeit erhoben.

## II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

a) für die Genehmigung und Änderung eines Grabmales .....21,95 €.

## III. Sonstige Gebühren

a) Verwaltungsgebühr ..... 7,32 €.

b) Erstellen einer Graburkunde.....10,98 €.

c) Änderung des Nutzungsrechtes .....10,98 €.

d) Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr .....65,85 €.

e) Rasenpflege pro Grab pro Jahr .....27,11 €.

f) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für Ausbettung einer Urne.....43,90 €.

## § 7

### besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

## § 8

### Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Anklam, den 05.04.2016

Der Kirchengemeinderat

Unterschrift Vorsitzender:

*P. Ky*

Unterschrift Mitglied:

*M. C.*



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 2 5. APR. 2016

Siegel



Unterschrift:

*[Handwritten signature]*